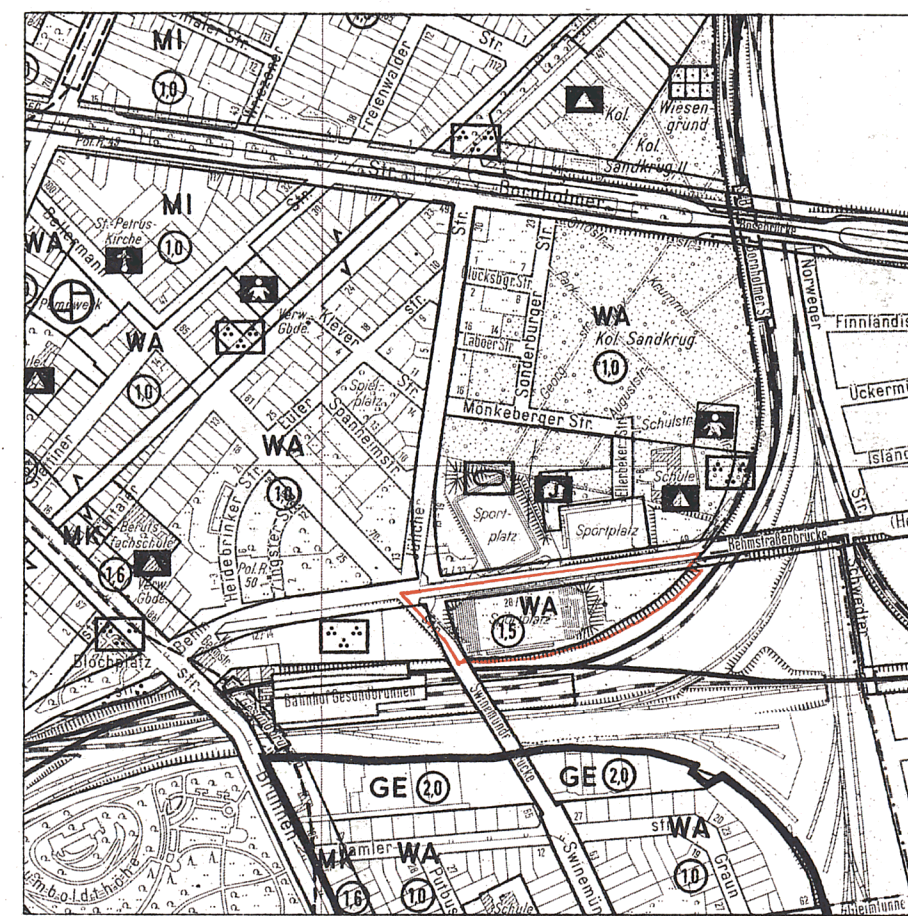
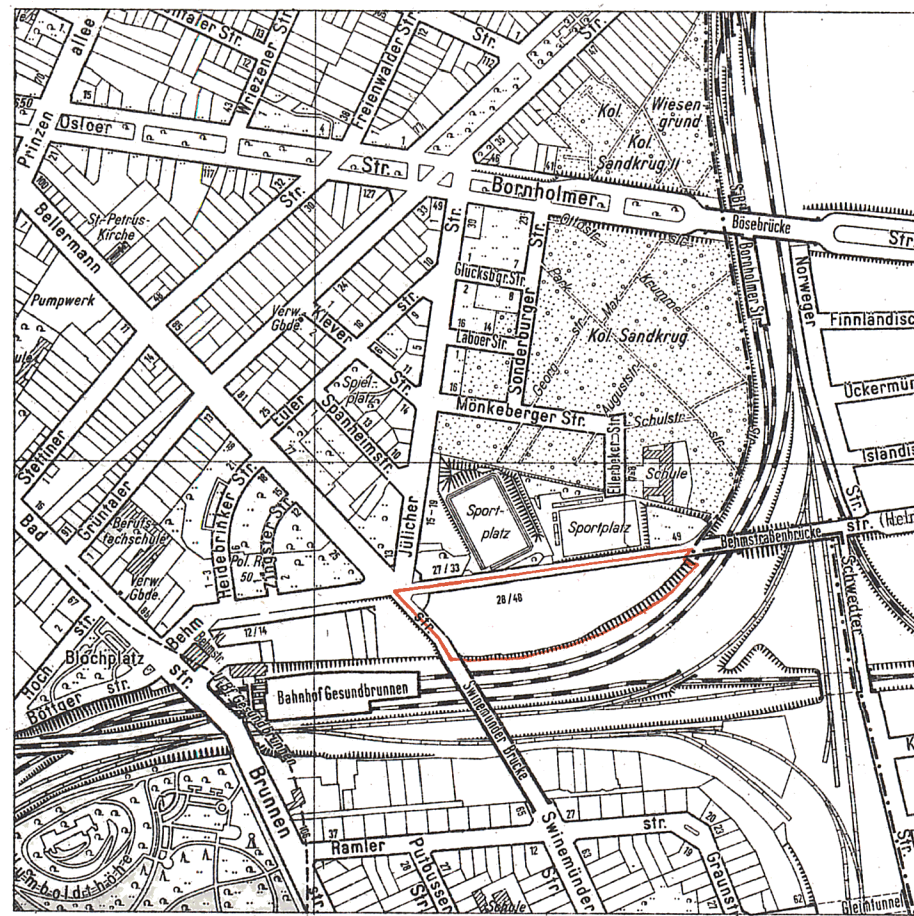




Planergänzungsbestimmungen

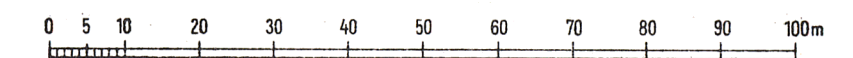
1. Die für das Grundstück Behmstraße 28/48 zulässige Geschosfläche erhöht sich um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer Geschosfläche, die der Geschosflächenzahl 1,7 entspricht.
2. Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 20 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Baugrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung **Bebauungsplan III-160**

für das Grundstück

Behmstraße 28/48
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	WS
im Kleinsiedlungsgebiet	WR	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	WS
im reinen Wohngebiet	WA	Grundflächenzahl	GA
im allgemeinen Wohngebiet	MD	Geschosflächenzahl	GF
im Dorfgebiet	MI	Offene Bauweise	OB
im Mischgebiet	MI	Geschlossene Bauweise	GB
im Kerngebiet	MK	Baumassenzahl	BA
im Gewerbegebiet	GE	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	EH
im Industriegebiet	GI	Nur Hausgruppen zulässig	HG
im Industriegebiet	GI	Nur Einzelhäuser zulässig	EH
im Industriegebiet	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	DH
im Sondergebiet	SO	Gebäudehöhe	GH
z.B. SCHULE		Baulinie	BL
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		Baugrenze	BG
mit Bindungen für Begrünungen		Linie zur Abgrenzung des Umfangs	LA
Zu erhaltende Bäume		von Abweichungen	LA
Zulässige Größe der Baumasse	zul. Bm		
Zulässige Größe der Geschosfläche	zul. GF		

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Öffentliche Verkehrsflächen	
Private Verkehrsflächen	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

z.B. GASWERK	
z.B. PARKANL.	

Grünflächen:

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze:

für Garagen:

für Gemeinschaftsstellplätze:

für Garagenstellplätze:

Stellplätze:

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen:

die privatrechtlichen Festsetzungen:

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke:

Nachrichtliche Übernahmen:

Naturschutzgebiet:

Landschaftsschutzgebiet:

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen:

Wasserschutzgebiet:

Eintragungen als Vorschlag:

Gebäude:

Stellplatz:

Garage:

Tiefgarage:

Kinderspielfeld:

Planunterlage:

Öffentliches Gebäude:

Wohngebäude mit Durchfahrt:

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude:

Geschosflächenzahl:

Mauer:

Zaun, Hecke:

Brücke:

Gewässer:

Gebäudehöhe, Straßenhöhe:

Offene Garage:

Tiefgarage:

Kennzeichnung:

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen:

(Bauwerk-Schutz):

Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen:

(Bauwerk-Schutz):

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 28.11.1988.

Aufgestellt: Berlin, den 12. 12. 1975

Der Senator

für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrag

Bolze

Renner

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 29. 4. 1976 erhalten und wurde in der Zeit vom 21. 6. 1976 bis 21. 7. 1976 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wedding, den 23. 7. 1976

Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplannungsamt

Schumacher

Stellv. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. April 1977

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Harry Ristock

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin, den 3. August 1977

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrag

Renner